

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **91/04**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

4

Tiefbau, Stadt- und  
Ortsteilpflege

Datum: 06. Februar 2004

zur Vorberatung an:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss

Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss

Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss

Vergabeausschuss

Bühnenausschuss

Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 25.11.1999 – 2. Änderung

**Beschlussentwurf:** : Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 25.11.1999 – 2. Änderung

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Einstellung der Einnahmen in den jährlichen Haushalt entsprechend den baulichen Maßnahmen

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: 06. Februar 2004

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer \_\_\_\_\_ Sitzung am  
den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die mit dem bisher geltenden § 4 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt vom 08.12.1999 festgelegten Anteilsätze der Grundstückseigentümer wurden in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 1992 festgelegt. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt mit einer neuen Mustersatzung aus dem Jahr 1996 höhere Anteile der Grundstückseigentümer an den Kosten des Straßenausbaus. Nichtsdestotrotz hat sich die Stadt Schwedt/Oder lange, insbesondere auch bei allen in der Vergangenheit beschlossenen Einzelsatzungen bemüht, die Beitragssätze stabil und auf dem relativ geringen Niveau der Mustersatzung aus dem Jahre 1992 zu halten.

Diese niedrigen Sätze gelten nach wie vor für die Anlagen, die bis zum In- Kraft - Treten der Satzungsänderung endgültig hergestellt sind.

Erst ab dann werden die neuen Beitragssätze zur Anwendung gebracht.

Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung im März 2003 und nochmals mit der Genehmigung der Nachtragshaushaltsatzung im Oktober 2003 hat die Kommunalaufsicht die Stadt aufgefordert die Erhöhung der Sätze für Straßenausbaubeiträge zu prüfen. Sie verweist auf den § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung, danach hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen. Die vorgelegte 2. Änderungssatzung kann unter Beachtung der sich in jeder Baumaßnahme ergebenden konkreten Vorteile für jeden anliegenden Grundstückseigentümer nach wie vor als angemessen und verhältnismäßig bezeichnet werden.

Die Sätze bleiben zum größten Teil unter den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Z.B.

Anliegerstraßen	Schwedt Anteil der Beitragspflichtigen	Städte- und Gemeindebund empfiehlt	2. Änderung Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	50 v.H.	70 v.H.	65 v.H.

-

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schwedt/Oder vom 25.11.1999

## - 2. Änderung -

### § 1

Der

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt (zwischen 35 - 80 % entsprechend der Straßenart). Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.  
Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
2. Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2, werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonst. Gebieten	Anteil der Beitrags- pflichti- gen
------------------	--	-----------------------	---

#### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	nicht vor- gesehen	65 v. H.
c1) kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	3,50 m	3,50 m	65 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
e) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	65 v. H.

(zu c - f jeweils als Bestandteil der Straßen)

#### 2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	35 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c1) kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	3,50 m	3,50 m	35 v. H.
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
e) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	-	-	35 v. H.

(zu c - f jeweils als Bestandteil der Straßen)

#### 3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	20 v. H.
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.

c1)- kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	3,50 m	3,50 m	35 v. H.
d) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
e) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	20 v. H.

(zu c - f jeweils als Bestandteil der Straßen)

#### 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Gehweg	je 6,00 m	je 2,50 m	65 v. H.
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c1) kombinierter Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	3,50 m	3,50 m	65 v. H.
d) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
e) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.

(zu c - f jeweils als Bestandteil der Straßen)

5. Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
--	--------	--------	----------

6. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
--	--------	--------	----------

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne § 42, Abs. 4a der StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

	9,00 m	9,00 m	50 v. H.
--	--------	--------	----------

3. Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- (1) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (2) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind,
- (3) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- (4) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (5) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

- (6) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kfz möglich ist.
- (7) Verkehrsberuhigte Bereiche Als Mischverkehrsflächen gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für öffentliche Plätze.

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer  
Bürgermeister